

Das sonderpädagogische Grundangebot in der Deutschschweiz

Eine Befragung in den Kantonen der Deutschschweiz zur Ausgestaltung des sonderpädagogischen Grundangebots 2012

Verdichteter Kurzbericht der LCH-Umfrage unter den Deutschschweizer Kantonen im ersten Halbjahr 2012

Lic. phil. Annemarie Kummer Wyss

Am 1. Januar 2011 ist das sog. Sonderpädagogik-Konkordat der EDK in Kraft getreten, eine Folge der durch das Volk angenommenen NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen). Nicht alle Kantone sind diesem Konkordat bislang beigetreten – und gerade deshalb stellt sich die Frage, wie die Kantone das nun vollständig durch sie verantwortete sonderpädagogische Angebot umsetzen. Der Bereich des sog. „sonderpädagogischen Grundangebots“ ist dabei noch schlecht dokumentiert, weder statistisch sauber erfasst (z.B. seitens der nationalen Bildungsstatistik) noch strukturell klar gestaltet und vereinheitlicht.

Deshalb hat der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH einerseits 2011 eine Arbeitsgruppe „Sonderpädagogik“ ins Leben gerufen sowie von Januar bis März 2012 eine Umfrage zum kantonalen Stand der Dinge im sonderpädagogischen Grundangebot in Auftrag gegeben. Die Resultate dieser Studie werden in diesem Kurzbericht soweit als möglich anonymisiert und abstrahiert präsentiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Methodisches Vorgehen	4
3	Das sonderpädagogische Grundangebot im Überblick: Allgemeine Schlussfolgerungen	5
3.1	Abgrenzung innerhalb des sonderpädagogischen Bereichs	6
3.2	Kollektive vs. Individualisierte Ressourcenvergabe	6
3.3	Unübersichtliche Vielfalt der Angebote	6
3.4	Föderalismus im Quadrat.....	7
4	„Integrative Schulungsform“	7
4.1	Angebotsbezeichnung.....	7
4.2	Penspoolmodelle.....	8
4.3	Schlussfolgerungen.....	9
5	Kleinklassen	10
6	Pädagogisch-therapeutische Angebote	10
6.1	Heilpädagogische Früherziehung	10
6.2	Logopädie und Psychomotorik-Therapie	11
6.3	Schlussfolgerungen.....	11
7	Zusätzliche Angebote für besondere oder schwierige Situationen.....	12
7.1	Schulpsychologie	13
7.2	KJPD, Kinder- und Jugenddienste, Psychotherapie	13
7.3	Speziellösungen und Time-Out-Angebote	14
7.4	Schulsozialarbeit	15
7.5	Deutsch als Zweitsprache	15
7.6	Verstärkte Massnahmen	15
7.7	Assistenz, Klassenhilfe, Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer	16
7.8	Schlussfolgerungen.....	16
8	Schulleitung.....	17
	Literaturangaben.....	18

1 Ausgangslage

Sonderpädagogisch relevante statistische Daten werden in der Schweiz im Rahmen der Schülerstatistik des Bundesamtes für Statistik unter dem Stichwort „besonderer Lehrplan“ erhoben. Dieses Kriterium lässt die Erfassung der Lernenden in Sonderschulen beziehungsweise in Sonderklassen zu. Aufgrund der vielfältigen Angebotsgestaltung und der entsprechenden Bezeichnungen war und ist es aber schwierig, ein detailliertes Bild zu erhalten – von Vergleichen zwischen den Kantonen gar nicht zu sprechen. Aufgrund der vermehrten integrativen Schulungsformen, welche abgesehen davon nicht erst seit dem sog. „Sonderpädagogik-Konkordat“ der EDK von 2007 in den Kantonen umgesetzt werden, verkompliziert sich die Situation.

Die AG Sonderpädagogik des LCH hat in ihrem Mandat ebenfalls den Auftrag ein „Monitoring“ über den sonderpädagogischen Bereich zu führen. Aufgrund einer ersten Lagebeurteilung 2011 von Silvia Grossenbacher (SKBF) und Annemarie Kummer Wyss (PHZ Luzern) kam die AG zum Schluss, einen ersten Schritt dazu zu machen und bestimmte Daten zum sonderpädagogischen Grundangebot (und darüber hinaus) und zu dessen Finanzierung in den Kantonen der Deutschschweiz zu erfassen.

Integrativ geförderte Kinder – also auf der Grundlage des normalen Regellehrplans geförderte – verschwinden aus der Statistik „besonderer Lehrplan“. Sie tauchen zwar in der Schülerstatistik nach wie vor auf, aber der sog. „Lehrplanstatus“ verunmöglicht eine differenzierte Erfassung. Auch die „Ausbildungsform“ steht der etwas genaueren Abbildung realer Schulungsverhältnisse im Weg: Es fehlt die Möglichkeit, Kinder, die nach Regellehrplan unterrichtet werden, aber verstärkte Massnahmen im Sinn des Sonderpädagogik-Konkordats erhalten, zu erfassen. Beide Variablen wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des SZH (Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik) in ihrem Bericht zur Statistik der Sonderpädagogik als veränderungsbedürftig befunden. Notwendig wäre eine solche Veränderung insbesondere auch, weil die EDK im Rahmen des Konkordats explizit festhält, dass „das sonderpädagogische Grundangebot Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings“ sein sollte (Art. 7, Abschnitt 4).

Auf solche „individualstatistische Daten“ kann sich auch dieser Bericht nicht beziehen. Im Zentrum steht die strukturelle Abbildung des derzeitigen Umsetzungsstandes des sonderpädagogischen Grundangebots. Das „sonderpädagogische Grundangebot“ kann im Sinne des sog. „Sonderpädagogik-Konkordats“ folgendermassen gefasst werden (EDK, 2007):

Art. 4 Grundangebot

1Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

2Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/ oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Auch das Angebot in Sonderschulen zählt also eigentlich zum „Grundangebot“ – der Begriff wird jedoch häufig verstanden im Sinn der im Rahmen der Einführung des Konkordats häufig verwendeten Illustration der „Kaskade“: Kinder, die noch im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots gefördert werden können, bei denen aber das gegebene Regelschulangebot an Grenzen stösst, werden mit Ressourcen auf der „Kaskadenstufe 2“ unterstützt – das sind meistens Ressourcen, die kollektiv an die Schulen vergeben werden. Erst aber der dritten Kaskaden-

stufe werden sog. „Verstärkte Massnahmen“ nötig, welche dann auch über das sog. „Standardisierte Abklärungsverfahren SAV“ (www.sav-pes.ch) zugewiesen werden (siehe z.B. der Entwurf des Konzepts „Integrative Schulung“ des Kantons Basel-Landschaft (Bildungs-, Kultur- und Sportdepartement des Kantons Basel-Landschaft, 2011, Stand März 2012, Kapitel 2.2).

Diese Unterscheidung kann als „historisch gewachsen“ interpretiert werden: Dabei wurden in der Deutschschweiz seit den 1970er Jahren die sog. „Kleinklassenschülerinnen und -schüler“ vermehrt in die Regelklassen integriert, die sog. „Behinderten“ (damals im Sinne der IV-Versicherungslogik) in Sonderschulen separiert (siehe auch Kapitel 3). Diese Trennung der beiden Schulungssysteme ist nach wie vor spürbar in der Ausgestaltung der aktuellen Bildungssysteme in den Kantonen.

Dieser Bericht fokussiert auf das regelschulnahe sonderpädagogische Grundangebot und nicht auf die Verstärkten Massnahmen. Auch die Privatschulung bleibt ausgespart.

2 Methodisches Vorgehen

Im Dezember 2011 erhielt das Institut für Schule und Heterogenität (ISH) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern, vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) den Auftrag, einen Überblick über das sog. „sonderpädagogische Grundangebot“ und auch etwas darüber hinaus in den Kantonen zu erstellen.

Folgende Fragestellungen wurden nach einer Bearbeitung der Ausgangsfragen des LCH und zwei Pretests mit kantonalen Verantwortlichen bearbeitet:

1. Gibt es in Ihrem Kanton Kleinklassen?

Wenn ja: Wie werden sie definiert (Angebot), finanziert (Finanzierungsmodell – Kanton/Gemeinde, Poollösung?) und wie sind die entsprechenden Pensen geregelt (Klassengrössen, diagnoseindiziert...)?

2. Wie wird das Angebot der integrativen Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im sog. sonderpädagogischen Grundangebot in der Regelschule in Ihrem Kanton genannt? (Integrative Förderung, Integrierte Förderung, Besondere Förderung, Integrative Schulung...)

Wie wird diese „Integrative Förderung“ finanziert (Kanton/Gemeinde)?

Wie wird das Pensum für die entsprechenden Lehrpersonen geregelt? (z.B. auf 100 Lernende, Lektion/Lernende, Kindergarten/ Primarstufe/ Sekundarstufe 1?)

3. Welche pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden in Ihrem Kanton für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf angeboten? (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Heilpädagogische Früherziehung,...) (Finanzierung, Pensenregelung)

4. Gibt es für besondere oder schwierige Situationen zusätzliche Angebote/Fachpersonen?

(z.B. Psychotherapie, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie...) (Finanzierung, Pensenregelung)

5. Gibt es weitere noch nicht genannte kantonale oder kantonal reglementierte Angebote oder Personalkategorien, die über das sonderpädagogische Grundangebot hinausgehend in Ihrem Kanton den Umgang mit Heterogenität in der Regelschule unterstützen? (Finanzierung, Pensenregelung)

6. Wie wird das Schulleitungspensum geregelt?

Gibt es spezielle Regelungen hinsichtlich der Aufgaben der Schulleitungen im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Angebot?

Mit einem Fragebogen, der diese Fragen tabellarisch enthielt, wurden schliesslich alle Deutschschweizer Kantone bedient. Alle kantonalen Vertretungen der Deutschschweiz, einschliesslich der beiden zweisprachigen Kantone FR und VS, haben schliesslich Auskunft gegeben. Somit konnten die Daten von 21 Kantonen verarbeitet werden. Die transkribierten und für die Weiterverarbeitung der Daten aufbereiteten Interviews wurden den Befragten zur Datenfreigabe noch einmal zugestellt, was uns in Anbetracht der Komplexität der Fragestellung und des Untersuchungsgegenstandes adäquat schien. Tatsächlich haben sich bei dieser Rückkoppelung weitere Präzisierungen und Ergänzungen sowie hilfreiche Korrekturen ergeben. Es hat sich gezeigt, dass diese schriftliche Feedbackschleife auch in den Kantonen noch einmal zu einer höheren Klarheit und Genauigkeit bzgl. des dokumentierten Materials geführt hat. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass die geneigte Leserschaft auf Aspekte stösst, die sie in ihrer konkreten Praxis so nicht erlebt oder anders gestaltet. Die Ergebnisse stützen sich auch nicht auf eine breite Untersuchung im Praxisfeld. Wir haben uns zur Erhebung der relevanten Informationen pragmatisch auf die zentralen „Gatekeeper“ beschränkt.

Ein erster Überblick im Kapitel 3 beschreibt übergeordnete Schlussfolgerungen. Diese stützen sich nicht nur auf die tabellarisch dokumentierten Daten zu den einzelnen Fragestellungen, sondern auch auf „halbtranskribierte Daten“, die als Nebenprodukte aus den Interviews abfielen. Anschliessend werden die Ergebnisse entlang einzelner Themen, die sich aus den LCH-Fragestellungen ergeben haben, verdichtet dargestellt und teilweise interpretiert.

In einigen Kantonen sind Umstrukturierungen und Evaluationen zur Integration, zum sonderpädagogischen Angebot, zur speziellen Förderung im Gang (z.B. BL, GR, SO). Dieser Bericht gibt lediglich die Situation aus dem 1. Quartal 2012 wieder.

3 Das sonderpädagogische Grundangebot im Überblick: Allgemeine Schlussfolgerungen

Über die gesamte Datenlage hinweg ziehen wir vorangestellt folgende – allgemeine – Schlüsse:

1. Die Abgrenzung innerhalb des gesamten sonderpädagogischen Bereichs (sonderpädagogisches Grundangebot sowie verstärkte Massnahmen) ist nicht ganz trennscharf (3.1).
2. In der Grundtendenz lässt sich das sonderpädagogische Grundangebot von den verstärkten Massnahmen durch die unterschiedliche Finanzierung unterscheiden: Im ersten Fall werden kollektive Ressourcen an die Schulen vergeben, im zweiten Fall werden die Ressourcen individuell an die Schülerin oder den Schüler angebunden und bedürfen einer sorgfältigen Abklärung (3.2).
3. Neben dem von der EDK festgehaltenen und traditionell auch in den meisten Kantonen so entstandenen sonderpädagogischen Grundangebot ist eine (unübersichtliche) Vielfalt von zusätzlichen Angeboten entstanden, welche die Regelschule unterstützen, mit der Heterogenität ihrer Schülerschaft umzugehen (3.3).
4. Die meisten dieser hier so genannten „zusätzlichen Angebote“ werden manchmal in den Kantonen geregelt, die Umsetzung und Finanzierung liegt jedoch häufig in den Händen der Gemeinden. Somit verstärkt sich in der Praxis noch einmal der immer wieder beklagte Bildungsföderalismus – die Angebote unterscheiden sich von Schule zu Schule! (3.4)

3.1 Abgrenzung innerhalb des sonderpädagogischen Bereichs

In einzelnen Kantonen wurden die Antworten zum sonderpädagogischen Grundangebot (an Regelschulen und in Regelklassen) immer auch im Zusammenhang mit der integrativen Ausgestaltung der Sonderschulung genannt. Die Abgrenzung der Angebote innerhalb der Sonderpädagogik im Bildungswesen scheint vor allem administrativ-organisatorisch begründet, indem die Zuständigkeit der Finanzierung von der Gemeinde in den Kanton wechselt, sowie eine Abklärung einer vom Kanton bezeichneten Stelle notwendig ist. In der Praxis werden die Kinder immer häufiger von denselben Lehrpersonen betreut. Das ergibt praktische Synergien im Pensenbereich, wenn z.B. eine Schulische Heilpädagogin einige Kinder mit Schulschwierigkeiten (ehemalige „Lernende aus Kleinklassen“) sowie solche mit Behinderungen gemeinsam betreut. Denn die Pensenberechnungen für die sog. „kollektiven Ressourcen“ für die Regelschulen zur Unterstützung und Förderung von Kindern mit Schulschwierigkeiten im Lern- und Verhaltensbereich (ehemalige Kleinklassenschülerinnen und -schüler) und die individuell zugeteilten Ressourcen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, welche verstärkter Massnahmen bedürfen, ergeben höhere Pensen für die Schulische Heilpädagogik an den entsprechenden Regelklassen. So kann der gemeinsam verantwortete Unterricht während mehr Lektionen effizienter umgesetzt werden.

3.2 Kollektive vs. Individualisierte Ressourcenvergabe

In 16 Kantonen der Deutschschweiz wird unterschieden zwischen den sog. kollektiven Ressourcen, welche den Schulen global zugewiesen werden (z.B. aufgrund der Schülerzahlen) und deren Verteilung in ihrer Verantwortung steht, und den individuell zugewiesenen Ressourcen. Die individuell zugewiesenen Ressourcen sind an den einzelnen Lernenden gebunden, was meistens mit einer verpflichtenden Abklärung und dem Zuweisungsentscheid durch den Kanton einhergeht – diese bedarfsorientierten Modelle, welche auch für das sonderpädagogische Grundangebot gelten, werden in 4 Kantonen den Pensenberechnungen zugrunde gelegt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das sonderpädagogische Grundangebot kollektiv finanziert wird und die verstärkten Massnahmen individuell zugesprochen werden.

Wie das Pensum respektive die Ressourcen des sonderpädagogischen Grundangebots berechnet (und finanziert) werden, ist unterschiedlich. So gibt es Kantone, die viele verschiedene Angebote, wie die integrative Schulungsform, Begabungs- und Begabtenförderung, besondere Förderangebote sowie auch pädagogisch-therapeutische Angebote (Logo, PMT) etc. in einen Gesamtpool berechnen, woraus die Gemeinden ihr Angebot selber zusammenstellen und den Pool auf ihre Situation hin konkret ausschöpfen können. In anderen Kantonen gibt es für die einzelnen Angebote jeweils spezifische Berechnungsmodelle. Meistens werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen getrennt von der Integrativen Schulungsform berechnet.

3.3 Unübersichtliche Vielfalt der Angebote

Das Erkenntnisinteresse des LCH bezog sich ursprünglich auf die Ausgestaltung des sog. „sonderpädagogischen Grundangebots“ in den Kantonen. Aber schon aus den Fragestellungen wird ersichtlich, dass die Abgrenzung zu den sog. „Verstärkten Massnahmen“ zwar klar scheint (siehe 1.1 Ausgangslage), innerhalb der Regel- oder Sonderpädagogik in der Regelschule jedoch erhebliche Unklarheiten bestehen. Gehört Deutsch als Zweitsprache zu sonderpädagogischen Angeboten? Eigentlich nein, aber man kann in der Praxis doch beobachten, dass sog. „IF-Lehrpersonen“ oder auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auch DaZ unterrichten. Dass es deshalb noch kein sonderpädagogisches Angebot ist, ist zwar klar, aber die Grenzen vermischen sich im Verständnis. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn diskutiert wird darüber, ob z.B. die Lektionen, welche den Schulen für DaZ zur Verfügung stehen, im Pensenpool für die

integrativen Schulungsformen oder für die Integrative Förderung einberechnet werden sollen. Bei der Begabten- und Begabungsförderung ist das schon naheliegender, auch wenn es ebenfalls spezialisiert ausgebildete Lehrpersonen für diesen Bereich gibt. Das sind sozusagen die „Kernangebote“, welche nah am Regelschulangebot zu finden sind. Dann gibt es aber eine Vielzahl an zusätzlichen Angeboten in den Kantonen oder sogar auf Gemeindeebene, die mit dem sonderpädagogischen Grundangebot, wie es die EDK (2005) definiert, wenig zu tun haben, aber umso mehr mit der Tragfähigkeit der Regelschule, mit schwierigen Situationen umgehen zu können, sich Unterstützung zu organisieren und Hilfestellungen zur Verfügung zu haben.

3.4 Föderalismus im Quadrat

Die Kantone unterscheiden sich wesentlich in der Ausgestaltung ihrer Schulsysteme und bezüglich ihrer Bildungsfinanzierungsmodelle im (sonderpädagogischen) Grundangebot. Für 3 Kantone können keine Verhältniszahlen angegeben werden aufgrund der Aussagen der kantonalen Verantwortlichen. In zwei Kantonen können keine *genauen* Finanzierungsverhältnisse angegeben werden, da sich dies je nachdem verändert. In einem dieser Kantone liegt die Hauptlast beim Kanton, im anderen bei den Gemeinden. Die Finanzierungsverhältnisse variieren in den Kantonen von 100% Kantonsfinanzierung (Sekundarstufe I, 2 Kantone, siehe gleich vorher) resp. 80% Kantonsfinanzierung (beide Bildungsstufen, 1 Kanton) oder 65-70% Kantonsanteil (5 Kantone) bis zu 100% Gemeindefinanzierung (5 Kantone).

Grundsätzlich tendiert die Bildungsfinanzierung dazu, die Last eher an die Gemeinden abzugeben. 11 Kantone von 18 finanzieren z.B. auf der Primarstufe weniger als die Gemeinden.

In zwei Kantonen wird die Finanzierung auf den Bildungsstufen zwischen Gemeinden (Primarstufe) und Kanton (Sekundarstufe I) verteilt.

Für das sonderpädagogische Grundangebot und zusätzliche Angebote, welche das reguläre (Volks)Schulsystem flankieren, sind zudem häufig (ebenfalls) die Gemeinden zuständig. Es gibt beispielsweise Vorgaben, welche Bildungsangebote bereit zu stellen sind. Die konkrete Ausgestaltung auf Gemeindeebene kann aber innerhalb der Kantonsgrenzen noch variieren. Die Kantone regulieren diese Vielfalt innerhalb ihrer Schulen selten mit Vorgaben zu „Maximalpensen“, andere regeln die Angebotsvielfalt eher über die Angabe von „ist obligatorisch/freiwillig anzubieten“. Freiwillige Angebote werden praktisch ausschliesslich von den Gemeinden finanziert. Da diese Angebote teilweise der lokalen Kreativität einzelner Schulen, Schulbehörden oder Schulleitungen, aber auch Lehrerteams entspringen, konnten dazu keine systematischen Daten erheben. In diesem Sinn können hier zwar ein grober Überblick über den Zustand in den einzelnen Kantonen gegeben und auch gewisse strukturelle Vorgaben präsentiert werden. Wie allerdings die Umsetzung an den einzelnen Schulen aussieht, kann dieser Bericht nicht abbilden.

4 „Integrative Schulungsform“

4.1 Angebotsbezeichnung

Die Bezeichnungen für das Angebot der Regelschulen, Kinder mit Schulschwierigkeiten (meistens bzgl. Lernen und Verhalten) integrativ in den Regelklassen zu unterstützen, zu fördern, zu unterrichten, sind unterschiedlich und haben sich auch in der Geschichte verändert. Der integrative Charakter hat sich dabei über die Zeit auch begrifflich verstärkt: Der Kanton Luzern hat früher vom „Heilpädagogischen Zusatzunterricht HZU“ gesprochen – heute ist dies die „Integrative Förderung IF“. Im Kanton Schwyz ist aus der „Heilpädagogischen Schülerhilfe HPSH“ ebenfalls die „Integrative Förderung IF“ geworden. Der strukturelle Übergang von den Klein- oder Sonder-

klassen hin zu den integrativen Schulungsformen hat sich begrifflich manifestiert. Wir scheinen auf eine nächste Verständigungsebene bezüglich Begrifflichkeiten gekommen zu sein, welche auch auf der Ebene der Umsetzungsvorgaben oder -empfehlungen (in den Konzepten, Richtlinien, Rahmenbedingungen oder wie sie alle heissen) in den Kantonen nachzulesen ist. Folgende Bezeichnungen sind im Jahr 2012 in den Kantonen der Deutschschweiz in Verwendung (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Bezeichnungen des integrativen Förderangebots für die sog. ehemaligen Lernenden in Kleinklassen (Stand: 1. Quartal 2012)

AG	Integrierte Heilpädagogik
AI	Integrative Schulungsform
AR	Integrative Schulungsform
BE	Integrative Förderung
BL	Integrative Schulungsform
BS	Integrative Schulungsform (Schulische Heilpädagogik)
FR	Heilpädagogischer Stützunterricht
GL	Schulische Heilpädagogik
GR	Integrative Kleinklasse – Integrative Förderung
LU	Integrative Förderung
NW	Integrative Förderung
OW	Integrative Förderung
SG	Schulische Heilpädagogik im Rahmen der integrierten Schülerförderung
SH	Integrative Schulungsform
SO	Spezielle Förderung
SZ	Integrative Förderung
TG	Schulische Heilpädagogik („kein besonderer Begriff für integrativ beschulte bisherige Kleinklassenkinder“)
UR	Integrative Förderung
VS	Pädagogische Schülerhilfe
ZG	Besondere Förderung
ZH	Integrative Förderung

4.2 Pensenpoolmodelle

Wie wird das Pensum für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder andere Lehrpersonen, welche in integrativen Schulungsformen tätig sind, berechnet?

Wenn immer möglich wurde versucht, die verschiedenen Angaben aus den Kantonen zu analogisieren und in die Form „100% Pensum ISF pro...“ zu bringen, was aufgrund der Angaben jedoch im Nachhinein weitere Nachforschungen insbesondere über die Lektionenzahl / Bildungsstufe für eine Vollzeitstelle nach sich gezogen hat. Diese Zahlen wurden aber nicht überall nachgeliefert. Obwohl teilweise explizit erwähnt, können die konkreten Aufgaben im Hinblick auf verschiedene weitere Förderangebote hier nicht angegeben werden: So gehört in einzelnen Kantonen die Begabungs- und Begabtenförderung ins Arbeitsfeld der ISF-Lehrpersonen, auch die Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie kann dazugehören (wenn sie nicht separat aufgeführt wird).

Bedarfsorientierte Modelle

In vier Kantonen gibt es *bedarfsorientierte Pensenmodelle* für die integrativen Schulungsformen. In diesem Fall werden die Ressourcen aufgrund der Bildungsbedürfnisse der Lernenden ausgeschüttet, also nicht kollektiv, sondern ans Kind gebunden. In einem Kanton beantragt der SPD und der Schulrat entscheidet schliesslich über die Pensen. In einem anderen Kanton entscheidet die Gemeinde über die Pensenzuteilungen für ihre Schule. Zwei Kantone berichten hier allerdings von der geplanten Ablösung der Bedarfsorientierung hin zu Poollösungen oder Pauschalierungen.

Kollektive Ressourcenmodelle

Hauptsächlich sind jedoch, wie bereits einleitend (vgl.3.1.2) erwähnt, kollektive Ressourcenmodelle für die integrativen Schulungsformen zu finden. Das Spektrum ist erheblich:

- Ein 100%-Pensum auf Kindergarten- und Primarstufe für eine integrativ tätige Schulische Heilpädagogin wird im einen Kanton pro 250 Lernende, im anderen ab pro 45 Lernende im Kindergarten berechnet. Über alle Kantone hinweg kann ein Durchschnitt von 100% für ca. 129 Lernende ermittelt werden.
- Ein 100% Pensum auf der Sekundarstufe I schwankt zwischen „pro 800 Lernende“ sowie „ab 72 Lernende“ oder „ab 76 Lernende“ (wobei hier nicht klar ist, wie die Lektionsverteilung genau erfolgt über alle Bildungsstufen hinweg). Über alle Kantone hinweg kann ein Durchschnitt von 100% für ca.179 Lernende ermittelt werden.

Anzuschauen sind hierbei auch die Angaben zu den Lektionen einer Vollzeitstelle. Einige Kantone unterscheiden nicht zwischen den Bildungsstufen – eine Lehrperson im Vollzeitamt hat dann zwischen 19 (1 Kanton) und max. 29 Lektionen (4 Kantone) zu absolvieren. Die meisten Kantone unterscheiden jedoch die Vollzeiteinheiten auf den verschiedenen Bildungsstufen. So variieren die im 100%-Amt zu leistenden Lektionen

- auf Kindergartenstufe von 23-32 Lektionen
- auf Primarstufe von 28-31 Lektionen und
- auf der Sekundarstufe I von 25-30 Lektionen.

Zwei Kantone haben eine Pensenpoollösung, in der sowohl die integrativen Schulungsformen und Kleinklassen, also das „heilpädagogische Angebot der Regelschule“, als auch die beiden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik-Therapie einberechnet werden. Im einen Kanton wird ein 100% Pensum auf 105 Lernende, im anderen auf 80 Lernende berechnet.

In einem Kanton gibt es anscheinend keine genaue Regelung für die Pensenberechnung, da sie jeweils abhängig ist von der soziodemographischen Struktur (Sozialindex). Hier können die Angaben nur über die im Kanton erhobenen Lektionszahlen für die besonderen Fördermassnahmen als Mittelwert angegeben werden. Für 100 Lernende sind es dann ca. 27 Lektionen.

4.3 Schlussfolgerungen

- Die Pensen für „ISF-Lehrpersonen“ sind kantonale unterschiedlich „grosszügig“ berechnet.
- Auf den tieferen Bildungsstufen KG/PS werden tendenziell mehr Ressourcen bereitgestellt, als auf der Sekundarstufe I.
- Die wenigsten Kantone rechnen für das sonderpädagogische Grundangebot mit einem Gesamtpool, welcher auch andere Angebote mitberücksichtigt (z.B. auch Logo und PMT).
- In 20 Kantonen wird nicht „diagnoseindiziert“, sondern im Sinne einer kollektiven Ressourcierung eine „Pauschalfinanzierung“ (auf der Basis der Schülerzahlen – je nachdem über die gesamte oder eine Teil-Schülerschaft) vergeben.
- Die Bezeichnungen der Angebote haben sich über die Jahre leicht angenähert – es gibt nicht mehr so viel Unterschiede. Auch in der praktischen Umsetzung sind die Vorstellungen, wie die integrativen Schulungsformen für ehemalige Kleinklassenschülerinnen und -schüler auszusehen haben, ähnlicher geworden, wenn man die Texte der Richtlinien, Umsetzungshilfen oder Merkblätter vergleicht.

5 Kleinklassen

In fast allen Kantonen können noch Kleinklassen geführt werden. Zwei Formen werden dabei unterschieden: die sog. „Einschulungsklasse“ EK für Kinder, die den Stoff der 1. Primarschulklasse während 2 Jahren bewältigen sowie die sog. „Kleinklassen“ für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I. Die Kleinklasse des letzten obligatorischen Schuljahrs wird „Werkschule“, „Werkklasse“ oder „Werkjahr“ genannt.

Einzelne Voten deuten auf die Ablösung der Kleinklassen durch integrative Schulungsformen hin: So meldet 1 Kanton, dass es „nur noch wenige Kleinklassen an der Primarschule, die sukzessive aufgehoben werden“, gibt. Auch in einem anderen Kanton gibt es „noch in zwei Gemeinden“ Kleinklassen. In zwei Kantonen gibt es „gemischte“ oder „Integrative“ Formen von Kleinklassen.

Nur ein Kanton setzt derzeit gesetzlich den Kleinklassen ein klares Ende, dort können ab dem SJ 12/13 keine Lernenden mehr in Kleinklassen eingewiesen werden. Die noch bestehenden Kleinklassen laufen aus. Ab dem SJ 14/15 sollen dann alle Kleinklassen abgelöst sein durch integrative Förderformen. In zwei Kantonen gibt es auf der Primarstufe keine Kleinklassen mehr. Auf der Sekundarstufe I gibt es aber in beiden Kantonen Formen von Kleinklassen. Zwei Kantone führen gar keine Kleinklassen mehr.

6 Pädagogisch-therapeutische Angebote

Welche Angebote aus dem „pädagogisch-therapeutischen Bereich“ werden in den Kantonen im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots geführt? Wie werden sie finanziert, wie die Pensen der jeweiligen Fachpersonen berechnet und schliesslich: wer klärt ab, wer weist zu, wer entscheidet über die Durchführung einer Massnahme und wer finanziert?

Die beiden letztgenannten Aspekte fallen in den meisten Fällen zusammen: Wer bezahlt, entscheidet!

Es ist nicht ganz einfach, die Angaben nur auf das sonderpädagogische Grundangebot zu beziehen, da die Zuweisungsprozesse aufgrund verschiedener Finanzierungsmodelle oft den gesamten sonderpädagogischen Bereich betreffen, aber aus sog. „Kaskadenstufen“ bestehen: Vom Regelschulangebot zum sonderpädagogischen Grundangebot (Kaskade 2, wo die Ressourcen meistens kollektiv berechnet werden, was jedoch nicht für alle pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im gleichen Mass gilt...) zu den verstärkten Massnahmen (Kaskade 3, wo die Ressourcen individuell zugewiesen werden und zwingend einer Abklärung bedürfen).

6.1 Heilpädagogische Früherziehung

In allen Kantonen wird die Heilpädagogische Früherziehung angeboten. Sie gehört aber in den Vorschulbereich, wird überlappend allerdings auch im Kindergarten angeboten (mit Ausnahme eines Kantons). Die Finanzierung liegt in allen Kantonen beim Kanton, meist sind es kantonale Fachstellen oder vom Kanton mit Leistungsvereinbarungen eingebundene Fachzentren, welche die HFE anbieten. HFE gehört als Angebot in den sonderpädagogischen Bereich, aber als Vorschulangebot v.a. auch für Kinder mit Behinderungen, wird sie hier separat ausgewiesen.

6.2 Logopädie und Psychomotorik-Therapie

Die „klassischen“ pädagogisch-therapeutischen Angebote im Volksschulbereich sind die Logopädie sowie die Psychomotorik-Therapie. Teilweise werden auch die Legasthenie- sowie die Dyskalkulie-Therapie noch separat ausgewiesen. In den meisten Kantonen gehören diese beiden Therapieangebote jedoch ins Aufgabengebiet der Schulischen Heilpädagogik, sie können jedoch in der Praxis teilweise noch durch spezialisierte Fachleute angeboten werden.

Das Angebot der Logopädie gehört in allen Kantonen zur Grundausrüstung, währenddessen die Psychomotorik-Therapie nicht in allen Kantonen angeboten wird oder ein freiwilliges Angebot darstellt und teilweise über andere Wege der Abklärung, Zuweisung und Finanzierung organisiert wird.

Grundsätzlich scheint es zwei Wege zu geben, wie die pädagogisch-therapeutischen Angebote genutzt werden:

Die *Abklärung* erfolgt in jedem Fall über spezialisierte Fachleute (z.B. direkt in den Schulen vor Ort), Dienste (regional in grösseren Kantonen, zentral in kleineren Kantonen) oder Ärzte.

Der Zuweisungsentscheid wird dann entweder auch gleich von diesem Dienst verantwortet oder vom Kanton gefällt.

Die *Durchführung der Massnahmen* wird dann (wiederum) vom Fachdienst oder von Fachleuten übernommen (welche die Abklärung gemacht haben).

Erst wenn die pädagogisch-therapeutischen Angebote als verstärkte Massnahmen (je nach kantonalen Vorgaben z.B. ab 40 Lektionen oder ab einer Dauer von 3 Jahren) angeboten werden, wird klar und sauber getrennt zwischen der Entscheidung für eine Zuweisung durch eine kantonal bezeichnete Abklärungsstelle und der Durchführung der konkreten Massnahme durch eine unabhängige Fachperson.

6.3 Schlussfolgerungen

- In einzelnen Kantonen gibt es keine konkreten Zahlen für die Pensenberechnung. Hier wird mit Erfahrungswerten und der Bedürfnisorientierung „gerechnet“ und mit innerkantonalem Lastenausgleich verfahren. Welche Konsequenzen diese „Berechnungsgrundlage“ mit sich bringt, kann aufgrund der Daten, die aus diesen Kantonen erhoben wurden, nicht gesagt werden.
- Logopädie ist als pädagogisch-therapeutische Massnahme unbestritten und in allen Kantonen Teil des Grundangebots. Psychomotoriktherapie wird nicht ganz von allen Kantonen als Teil des Grundangebots aufgeführt und sie ist deutlich weniger gut dotiert mit den Ressourcen.
- In den Kantonen, welche die pädagogisch-therapeutischen Angebote im Gesamtpool für das sonderpädagogische Grundangebot mitberechnen, könnte dies möglicherweise dazu führen, dass das Angebot seitens der Regelschulen insgesamt integrativer gestaltet und näher an den Regelschulen bereit gestellt wird.

7 Zusätzliche Angebote für besondere oder schwierige Situationen

Mit zwei Fragen wurden zusätzliche *kantonale* Angebote in den Kantonen, welche über das eigentliche sonderpädagogische Grundangebot hinausgehen, erfragt. Es war nicht die Intention, alle möglichen zusätzlichen und den Regelschulunterricht flankierenden Massnahmen oder Angebote zu erfassen, welche die Gemeinden anbieten, sondern nur die kantonal geregelten Angebote (z.B. in gesetzlicher Hinsicht, auf der Ebene von Merkblättern oder Konzepten).

Die Fragen zielten

- einerseits auf die Angebote im Bereich der Schulpsychologie sowie der anderen – meist in einem Atemzug mit „ISF“ genannten „Förderangebote“ – wie Deutsch als Zweitsprache oder Begabungs- und Begabtenförderung.
- andererseits auf weiterführende Angebote im „Nah-Bereich“ der Sonderpädagogik: Assistenzen, Klassenhilfen, Angebote im Feld der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, Time-Out-Angebote. Gerade für Kinder und Jugendliche, welche in ihrem Verhalten auffällig und störend werden im „Regelsystem Schule“, wurden in den letzten Jahren in den Kantonen teilweise interessante „Speziellösungen“ (vgl. 7.2) geschaffen, welche der Tatsache entgegenkommen, dass Integrationen verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler die schwierigste Form der schulischen Integration darstellen (z.B. Meyer, 2005).

Die zweite Frage nach den weiterführenden Angeboten war offen gestellt. Es sollte nicht untersucht werden, ob gewisse Angebote aus einem bestimmten Katalog in den einzelnen Kantonen vorhanden sind. Es wurde viel eher darauf abgezielt, über diejenigen Angebote zu erfahren, welche durch ihre kantonale Reglementierung eine bestimmte „Generalisierung“ in der Schulpraxis der Kantone aufweisen. Die Offenheit der Frage führte dazu, dass die Antworten nicht systematisch die Angebotspalette, sondern nur Tendenzen wiedergeben, welche Angebote zusätzlich vorhanden sind.

Kantonal geregelt und meistens auch finanziert werden die Angebote des SPDs, die verstärkten Massnahmen, teilweise Time-Out-Angebote. In einem Kanton wird z.B. auch eine Beratungsstelle für Begabten- und Begabungsförderung geführt. Begabungs- und Begabtenförderung taucht ansonsten als „zusätzliches“ Angebot nicht auf, sie wird meistens im Rahmen der heilpädagogischen „integrativen Schulungsform“ angeboten (vgl. 4.).

Oft wird auch der **Heilpädagogische Dienst** genannt, welcher jedoch hauptsächlich und mehrheitlich in den Kantonen im Vorschulbereich tätig ist (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie etc.) und deshalb hier nicht genauer ausgeführt wird.

Zusätzlich wird ab und zu – aber nicht systematisch – auch der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst KJPD genannt, der als *Dienst* kantonal oder regional organisiert und finanziert wird. Das konkrete kinderpsychiatrische *Angebot der entsprechenden Fachpersonen* wird teilweise über die Krankenkassen finanziert.

Grundsätzlich stehen auch in allen Kantonen Fachpersonen für Beratungen oder Entwicklungen zur Verfügung. Die „Fachstellen“, „Dienststellen“, „Abteilungen“, „Beratungsstellen“ etc. sind unterschiedlich organisiert, ressourciert und haben verschiedene Aufgaben, aber sie unterstützen die Schulen bei der konkreten Umsetzung des Bildungsangebots, sowohl strukturell als auch praktisch.

Alle anderen Angebote, insbesondere die Schulische Sozialarbeit oder Schulsozialarbeit SSA, können/müssen die Gemeinden auf eigene Kosten (selten – wenn z.B. gekoppelt an verstärkte Massnahmen – mit kantonaler Beteiligung oder vollumfänglich durch den Kanton finanziert) organisieren. Sie müssen dafür ein Konzept vorweisen und vom Kanton genehmigen lassen, sind

aber relativ frei in der Angebotsgestaltung. Hierzu wird auch als Beispiel die „Lesehilfe“ erwähnt, bei der Eltern unentgeltlich bei Leseanlässen helfen (NW). Ein solches Angebot wird wohl auch an anderen Schulen angeboten.

Da die Fragen jeweils offen – mit einzelnen Anregungen – gestellt wurden, kann hier nur zu einzelnen Angeboten eine systematische Zusammenstellung gegeben werden. Zur Schulpsychologie SPD sowie zur Schulsozialarbeit SSA wurden in allen Interviews Daten erhoben. Zu weiteren Angeboten werden zusammenfassende Aussagen gemacht:

- Schulpsychologie (7.1)
- Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrische Angebote (7.2)
- Speziallösungen und Time-Out (7.3)
- Schulsozialarbeit (7.4)
- Deutsch als Zweitsprache (7.5)
- Verstärkte Massnahmen (7.6)
- Assistenzen, Klassenhilfen sowie Senioren im Klassenzimmer (7.7)

Des Weiteren sind natürlich auch Weiterbildungsangebote, welche in allen Kantonen auch zum sonderpädagogischen Grundangebot gehören und weitere zusätzliche Angebote hier in diesem Kapitel mitgedacht. Diese werden unterschiedlich organisiert (Weiterbildungslehrgänge, Kurse, Holkurse für Schulen etc.), meistens regional von Instituten für die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung an (Heil-)Pädagogischen Hochschulen angeboten oder im Rahmen kantonaler Weiterbildungsangebote.

7.1 Schulpsychologie

In allen Kantonen werden als kantonale Dienste die „Schulpsychologischen Dienste“ geführt, welche als Abklärungsstellen mindestens im Rahmen der verstärkten Massnahmen in den Prozess der Zuweisung eingebunden sind. Teilweise werden sie aber auch – v.a. bei den bedarfsorientierten Angeboten im sonderpädagogischen Grundangebot – bereits als abklärende Stelle beigezogen.

Die Pensen der kantonalen Dienste werden teilweise über die politischen Verhandlungen in den Räten definiert und entsprechend dem „Bedarf“ angepasst. „Nach Bedarf“ heisst aber in einzelnen Kantonen auch, dass aufgrund der Bedürfnisse der Lernenden und ihrer Angehörigen sowie der Lehrpersonen das Pensum des SPDs angepasst wird. Hier sorgen wohl die sog. „Erfahrungswerte“ für Konstanz.

Interessant ist das Beispiel eines Kantons, in welchem zwar die Einrichtung der Schulpsychologie gesetzlich verankert ist, deren Umsetzung (konkrete Pensen, Praxis etc.) jedoch nicht geregelt ist und deshalb sehr unterschiedlich aussieht. Voraussichtlich wird sogar die Finanzierung des SPDs ganz auf Gemeindeebene delegiert.

7.2 KJPD, Kinder- und Jugenddienste, Psychotherapie

Von den meisten Kantonen werden ergänzend auch das Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie verschiedene Formen von Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstellen genannt. Ersteres läuft finanziell meistens über die Krankenkassen. Die Beratungsstellen werden vom Kanton oder von Privaten zur Verfügung gestellt und kantonal teilfinanziert.

Auch werden im Zusammenhang mit der Jugendhilfe oder der psychiatrischen Angebote teilweise die Kindes- und Jugendschutzstellen erwähnt, die mit der neuen gesetzlichen Grundlage in den Kantonen geschaffen worden sind.

Nur in einem Kanton wird Psychotherapie im Rahmen des regulären sonderpädagogischen Grundangebots an Regelschulen geführt – in allen anderen Kantonen ist sie kein „obligatorisches“ Angebot, sondern wird ab und zu genannt im Zusammenhang mit verschiedenen Therapieformen, welche über die Gemeinden angeboten werden können oder anlässlich der Massnahmenplanung nach einer Abklärung über den KJPD zugewiesen werden können. Finanziert wird Psychotherapie dann über die Krankenkassen.

7.3 Speziallösungen und Time-Out-Angebote

Speziallösungen – für den Notfall

Verschiedene Kantone berichten von speziellen Lösungen für schwierige Situationen insbesondere im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden. So besteht z.B. die Möglichkeit, zusätzliche Lektionen für „Klassen/Lehrpersonen in schwierigen Situationen“ oder „für sozial erheblich belastete Schulen“ abzuholen.

Diese Lektionserhöhung kann

- „in geringem Umfang und über kurze Zeit“,
- „in Notsituationen, in der Regel 1 Jahr als Poolerhöhung, z.B. für Assistenz“,
- „als SOS-Lektionen für 2-3 Monate zur Entlastung der Situation im Selbst- und Sozialbereich in einer Klasse“,
- als zusätzliche „Teamenteachinglektionen während einer beschränkten Zeit“
- als „zeitlich begrenzte Zusatzlektionen“

beim Kanton beantragt werden, finanziert wie die Angebote der Regelschulung/des sonderpädagogischen Grundangebots. Solche Möglichkeiten – so ist anzunehmen – sind in wohl fast allen Kantonen möglich, wenn die Not gross ist und die Belastung für alle Beteiligten ein tragbares Mass sprengt.

In einem Kanton wird ein Schulversuch mit Spezialklassen geführt, die Jugendliche über eine begrenzte Zeit auffangen sollen, die „vorübergehend in der Regelklasse nicht tragbar sind“. Dieser Versuch wird kantonsweit durchgeführt und entspricht einer Art „kurzfristiges und kurzzeitiges Time-Out in der Regelschule“. Ob dieses Angebot ähnlich funktioniert wie die sog. „Schulinself“, das „Pädaquarium“ (vgl. Fokus-Tagung des Netzwerks ISF, 2009 zum Thema „auffälliges Verhalten“, www.integrativeschulung.ch → Archiv) und weitere sehr niederschwellige Angebote innerhalb der Regelschule, die ein sehr kurzfristiges Handeln in schwierigen Situationen ermöglichen, oder eben wie klassische Time-Out-Angebote (siehe unten) lässt sich aus den Antworten des Kantonsvertreters und ohne konkretes Nachforschen nicht eruieren. Wichtig ist aber an dieser Stelle zu konstatieren, dass einzelne Kantone den Schulen auch grosse Freiheiten lassen, wie sie ihren Pensenpool (siehe Kapitel 4.2) einsetzen können.

In fast allen Kantonen besteht zudem das Angebot der Krisenintervention seitens des SPDs und/oder der Kinder- und Jugenddienste bei Einzelfällen, für Klassen oder Lehrpersonen.

Time-Out-Angebote

Ein eher kleiner Kanton verweist ausdrücklich darauf, dass keine Time-Out-Angebote bestehen, dass im Rahmen des Klassenverbandes und schulintern nach Lösungen gesucht wird – und bislang auch immer gefunden wurden.

In zwei Kantonen sind keine Time-Outs institutionalisiert vorgesehen. Es hat jedoch schon ein paar wenige an einer Hand abzählbare Fälle gegeben, wo Time-Out-Lösungen gefunden werden mussten. Beide Kantone sind wiederum eher kleinere Kantone.

Von neun Kantonen werden Time-Out-Angebote erwähnt, deren Ausgestaltung unterschiedlich gehandhabt wird. Die Verweildauer von Jugendlichen in Time-Out-Angeboten variiert z.B. von max. 4 Wochen bis max. 4 Monate. Ein Drittel der Kantone gibt die max. Verweildauer mit 3 Monaten an. Es gibt „freiwillige“ und „verordnete“ Time-Outs, überregional, regional oder lokal organisierte Strukturen oder kein eigentliches Time-Out-Angebot, sondern Einzelfälle (z.B. in den letzten 5 Jahren 3-4 Fälle), für die individuelle Lösungen gefunden werden.

7.4 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird praktisch überall als (freiwilliges) Angebot der Gemeinde geführt. Sie hat sich in den letzten 20 Jahren als die Regelschule unterstützendes Angebot klar etablieren können.

In drei Kantonen gehört sich inzwischen auch institutionalisiert und gesetzlich geregelt zum Angebot der Regelschulen, in einem Kanton über alle Bildungsstufen hinweg, in zwei Kantonen auf der Sekundarstufe I.

Die Pensen werden meist nach Bedarf ermittelt.

7.5 Deutsch als Zweitsprache

Der DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) wird von einigen Kantonen erwähnt. Da dieses Angebot aber weder zum sonderpädagogischen Angebot gezählt wird (also meistens ausserhalb des Pensenpools für das sonderpädagogische Grundangebot berechnet wird) noch systematisch in der Umfrage erhoben wurde, werden hier keine weiteren Angaben dazu gemacht. Grundsätzlich wird DaZ oder DFF (Deutsch für Fremdsprachige) in allen Kantonen der Deutschschweiz angeboten.

7.6 Verstärkte Massnahmen

Die verstärkten Massnahmen bilden als „Spitze des Eisbergs“ die letzte (meistens 3.) Kaskadenstufe: Regelschulangebot – sonderpädagogisches Grundangebot und Förderangebote (kollektive Ressourcen) – verstärkte Massnahmen (individuelle Ressourcen).

In einzelnen Interviews wurden jeweils fast im gleichen Atemzug neben den sonderpädagogischen Grundangeboten auch die verstärkten Massnahmen genannt. Allen voran die sog. „Integrative Sonderschulung“ für Lernende mit besonderen Bedürfnissen, welche aufgrund der Abklärung an einer kantonal dafür bestimmten Stelle individuelle Ressourcen zugesprochen erhalten.

Auch die Assistenz wird häufig im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen genannt.

In einzelnen Kantonen gehören die Time-Out-Angebote (siehe oben) zumindest teilweise in die verstärkten Massnahmen.

Beratung und Unterstützung (B & U) für Kinder und Jugendliche mit Sehbeeinträchtigungen oder Audiopädagogik für Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigung werden ebenfalls in einzelnen Interviews genannt – gehören jedoch in jedem Kanton zum Angebot, teilweise regional organisiert.

Verstärkte Massnahmen werden kantonal geregelt und teilfinanziert, meist mit höherer kantona-
ler Beteiligung als in den unteren Kaskadenstufen.

7.7 Assistenz, Klassenhilfe, Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer

Assistenz

Noch nah am sonderpädagogischen Grundangebot, meistens aber schon überlappend oder ganz
im Bereich der verstärkten Massnahmen angeboten, werden verschiedene Formen von Assis-
tenzen. Diese werden meist bei Verhaltensauffälligkeiten oder bei der integrativen Sonderschu-
lung von Kindern mit Behinderungen (in allen Kantonen möglich) eingesetzt.

Das Personal, welches Assistenz leistet, muss – gemäss einzelnen Aussagen aus den Kantonen
- nicht besonders qualifiziert sein. Teilweise werden (Vor-) Praktikantinnen oder (Vor-) Prakti-
kanten oder Zivildienstleistende angestellt, je nach Bedarf der Assistenz.

In seltenen Fällen werden auch Fachangestellte Gesundheit für die Assistenz eingesetzt.

Klassenhilfe

Auch dieses Angebot wird von einigen Kantonen genannt, meistens zusammen mit der Assis-
tenz. Dieses Angebot dient eher einer niederschweligen Unterstützung für einzelne Kinder oder
schwierige Klassensituationen.

Seniorinnen und Senioren

Von diversen Kantonen wird auch die Möglichkeit genannt, Seniorinnen und Senioren ins Klas-
senzimmer zu nehmen. Dies wird in allen Kantonen durch die Gemeinden verantwortet und or-
ganisiert.

7.8 Schlussfolgerungen

Jeder Kanton verfügt über einen *Schulpsychologischen Dienst*, der meistens vollumfänglich von
Kantonsseite her finanziert wird. Dieser Dienst spielt eine tragende Rolle in der *Abklärung* hin-
sichtlich der sonderpädagogischen Ressourcen und Massnahmenzuweisung.

Die *Verstärkten Massnahmen*, welche oft im Gespräch mit den Kantonen bereits zu Beginn der
Diskussion im Zusammenhang mit integrativen Schulungsformen genannt werden, sind kantonal
finanziertes Angebot. Die Massnahmen werden meist von einer kantonalen Fachstelle entschie-
den, nachdem der Schulpsychologische Dienst die notwendigen Abklärungen vollzogen hat. Die
Abgrenzung des sog. „sonderpädagogischen Grundangebots“ zu den Verstärkten Massnahmen
scheint schwierig. Insbesondere kann die „Grenze“ kaum mit harten Kriterien ganz klar bezeich-
net werden.

Schulsozialarbeit ist in allen Kantonen vorgesehen, wird jedoch von den Gemeinden organisiert
und finanziert. Betreffend Pensen ist die Situation deshalb ziemlich unterschiedlich, nur in 3
Kantonen gehört die SSA zu einem Angebot der Regelschule.

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) sind in allen Kantonen mitgedachtes Angebot – entweder gekoppelt (meist BBF) oder losgelöst (praktisch immer DaZ) von der integrativ tätigen Schulischen Heilpädagogik in den integrativen Schulungsformen der Regelschule. Das kann in der Praxis möglicherweise zu Unklarheiten führen (z.B. Wer ist zuständig für das Angebot? Wer entscheidet, welche Lernenden das Angebot besuchen?).

Des Weiteren besteht eine Vielfalt an zusätzlichen „flankierenden“ Möglichkeiten, wie herausfordernde und schwierige Situationen im Schulalltag möglicherweise besser bewältigt werden können. Diese werden durch die Gemeinden (mit)finanziert oder im Rahmen der gesetzten Poolvorgaben (vgl. Kapitel 4.2) eingesetzt, was einerseits den Schluss zulässt, dass wohl noch diverse weitere Angebote in der Schulpraxis umgesetzt werden, die hier gar nicht erhoben wurden und oft auch der lokalen Gegebenheiten einer Schule entsprechen. Diese konkreten Praxismodelle sind möglicherweise in einzelnen Kantonen nicht mal der Bildungsverwaltung explizit bekannt. Darin liegt die Chance, dass die Regelschulen „funktional kreativ“ sein können. Eine Regelschule kann also ihr Budget auch in die eine oder andere Richtung flexibel handhaben und Lösungen finden, die für sie, die Lernenden und aufgrund der kantonalen Rahmenvorgaben adäquat erscheinen. Auf der anderen Seite stellt sich natürlich die Frage nach den dahinter liegenden Intentionen eines solchen Angebots und seiner Wirkung schulintern (vgl. Mehr, 2011). Was führt dazu, dass eine integrative Regelschule auf die Idee eines solchen „internen Time-Outs“ kommt und wie wird es konkret für alle Beteiligten gehandhabt? Und wie erleben die Lernenden und Lehrenden dieses Angebot in der Praxis? Und in einem grösseren Zusammenhang stellt sich hier auch die (grosse!) Frage: Wie vielfältig soll denn die Praxis der „integrativen Schule“ sein – was versteht „man“ unter der „schulischen Integration“?


8 Schulleitung

Ein Kanton führt keine Schulleitungen, ein Kanton überlässt die Installation einer Schulleitung den Gemeinden. Alle anderen Kantone haben auf Gemeindeebene Schulleitungen eingesetzt.

Die Pensen für die Schulleitungen werden indirekt auch anhand der Lektionen, der Lernenden oder der Pensen der integrativen heilpädagogischen Schulung aufgerechnet – und teilweise begrenzt. Die Formeln für die Berechnungen sind teilweise höchst kompliziert. Es kann keine sinnvolle Umlegung der Pensen über verschiedene Kantone hinweg geleistet werden.

In (fast) allen Kantonen gehört die Organisation des sonderpädagogischen Grundangebots deshalb mit ins Pensum und in die Aufgaben der Schulleitung.

In diversen Kantonen stehen derzeit Diskussionen oder geplante Veränderungen für die Berechnungen der Schulleitungspensen an. Abgebildet in der folgenden Tabelle 12 werden die Pensenberechnungsformeln für die Schulleitungen deshalb so, wie sie derzeit „aktuell“ bestehen.



Literaturangaben

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (2011). *Konzept Integrative Schulung. Entwurfsfassung vom September 2011*. Liestal: BKSD/AVS.
- Kummer Wyss, A. & Künzle, R. (2012a). *Das sonderpädagogische Grundangebot in den Kantonen der Deutschschweiz. Zwischenbericht für die AG Sonderpädagogik*, 29. Februar 2012.
- Kummer Wyss, A. & Künzle, R. (2012b). *Das sonderpädagogische Grundangebot in den Kantonen der Deutschschweiz. Schlussbericht für die AG Sonderpädagogik*, Mai 2012.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). (2007). *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik*. Bern: EDK.
- Mehr, T. (2011). Schulinsel: Strafe oder Chance. In *mänziger zytig*, 16. Nov. 2011. Internet: <http://www.maenziger-zytig.ch/2011/11/16/schulinsel-strafe-oder-chance/> (Stand: 8. Februar 2013).
- Meyer, C. (2005). *Integrative und inklusive Unterrichtspraxis im Sekundarschulbereich*. Brüssel: European Agency for Development in Special Needs Education.
- Netzwerk Integrative Schulungsformen (2009). *Fokus-Tagung: auffälliges Verhalten*. Unterlagen der Tagung zur Schule Sarnen und dem Pädagaquarium Münchenbuchsee. Internet: www.integrativeschulung.ch → Archiv (Stand: 8. Februar 2013).